

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 180

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.6/Rev.1 und Add.1)]

55/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbart haben, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär auf Initiative der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten am 28. Mai 1992 gemäß Resolution 46/37 B vom 6. Dezember 1991 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, und unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Arbeitsprogramm des Ausschusses,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹ sowie der diesbezüglichen Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr unter anderem ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen gewähren, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

mit Genugtuung darüber, dass die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in dem Wunsche, ein Klima des Friedens und der Sicherheit herbei-

¹ A/52/871-S/1998/318.

zuführen und die demokratischen Institutionen und Praktiken sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in ihrer Subregion zu stärken, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika geschaffen und beschlossen haben, einen Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte, ein subregionales Parlament und ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern,

eingedenk der am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², insbesondere ihres Abschnitts VII,

sich dessen bewusst, dass die Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit Erfolg die wirtschaftliche Entwicklung und Integration fördern und den Frieden, die Demokratie und die Menschenrechte in ihrer Subregion festigen können,

1. *erkennt an*, dass die Gesamt- und Einzelziele der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Idealen vereinbar sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten herzustellen;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die der Generalsekretär den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten im Rahmen der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika gewährt, um die vertrauensbildenden Maßnahmen auf subregionaler Ebene zu verstärken und die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Institutionen zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Unterstützung auch weiterhin zu gewähren und sie im Rahmen des bestehenden Haushalts der Vereinten Nationen auf alle Bereiche auszudehnen, die in den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten fallen, insbesondere die Verstärkung der Strukturen der Gemeinschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele zu Gunsten des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Funktionsweise des Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Instrument zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern und ein subregionales Parlament sowie ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern;

5. *betont*, wie wichtig eine angemessene Abstimmung zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizufüh-

² Resolution 55/2.

ren, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu konsolidieren;

7. *begüßt und fordert* die Fortsetzung der Bemühungen, die einige Staaten unternehmen, insbesondere in Form multinationaler Aktionen, um die Friedenssicherungskapazitäten der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dahin gehend zu verbessern, dass sie bei den Einsätzen der Vereinten Nationen eine größere Rolle übernehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*58. Plenarsitzung
10. November 2000*